

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

mit der wöchentlichen Unterhaltungsbeilage: Auer Sonntagsblatt.

Sprechstunde der Redaktion mit Ausnahme der Sonntage nachmittags 4-5 Uhr. — Telegramm-Adresse: Tageblatt Auergebirge. Fernsprecher 83. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann Gewähr nicht geleistet werden.

Nr. 271

Donnerstag, den 21. November 1918

13. Jahrgang

Eine Amnestie für Sachsen.

I.
Erlassen sind die von sächsischen bürgerlichen Gerichten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen wegen politischer Verbrechen oder Vergehen,

ferner wegen Vergehen in Bezug auf die Religion (§§ 166, 167 StGB.), wegen Verleumdung in den Fällen der §§ 196, 197 StGB., wegen einer mittels der Presse begangenen oder in dem Gesetzbuch über die Presse vom 7. Mai 1874 oder in dem Vereinsgesetz vom 19. April 1908 unter Strafe gestellten strafbaren Handlung.

Die Strafverfolgung bei sächsischen bürgerlichen Behörden wegen solcher bis zum heutigen Tage begangener Straftaten ist niedergelegt.

II.
Im übrigen sind die von den sächsischen bürgerlichen Gerichten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen erlassen, wenn die erkannte Strafe nur in Verweis, Haft, Festungshaft bis 3 Monaten einschließlich, Gefängnis bis zu 3 Monaten einschließlich oder Geldstrafe bis 800 M. einschließlich allein oder in Verbindung miteinander besteht.

III.
Hinausgehend über Nr. II wird Strafauflass bewilligt

- a) den Kriegsteilnehmern,
- b) den Ehefrauen und Witwen von solchen,
- c) den als kriegsbeschädigt anerkannten, also unter Gewährung von Rente entlassenen ehemaligen Kriegsteilnehmern,
- d) Personen, zugunsten deren die Strafvollstreckung infolge der Kriegsverhältnisse z. B. wegen Beschädigung im vaterländischen Hilfsdienst oder in der Forstwirtschaft oder in der Landwirtschaft seit mindestens zwei Jahren aufgeschoben oder unterbrochen gewesen ist.

I.
Den Kriegsteilnehmern werden die vor oder während der Kriegsteilnahme von sächsischen bürgerlichen Gerichten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch zu vollstreckender Teil nur in Verweis, Geldstrafe bis 8000 M. einschließlich, Haft, Festungshaft bis 1 Jahr einschließlich oder Gefängnis bis 1 Jahr einschließlich allein oder in Verbindung miteinander besteht.

II.
Den Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern, den als kriegsbeschädigt entlassenen ehemaligen Kriegsteilnehmern und den unter d) genannten Personen werden die bis zum heutigen Tage von sächsischen bürgerlichen Gerichten rechtskräftig erkannten Strafen erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch zu vollstreckender Teil in Verweis, Haft, Geldstrafe bis 1500 M. einschließlich, Festungshaft bis 6 Monaten einschließlich oder Gefängnis bis 6 Monaten einschließlich allein oder in Verbindung miteinander besteht.

Bei den Ehefrauen und Witwen betrifft der Erlass die vor oder während der Kriegsteilnahme des Mannes erkannten Strafen, bei den als kriegsbeschädigt entlassenen ehemaligen Kriegsteilnehmern die Strafen für Verfehlungen, die binnen der Frist eines Jahres nach der Entlassung von den Fahnen verübt worden sind, bei den Personen unter d) die Strafen, deren Vollstreckung ausgesetzt worden ist. Der Erlass ist bei den kriegsbeschädigten ehemaligen Kriegsteilnehmern und den unter d) genannten Personen ausgeschlossen, wenn der Beurteilte vor oder nach der Verurteilung, welche den Erlass bewirkt, wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist, das nicht unter I fällt.

IV.
Weiter wird zugunsten der Teilnehmer an dem Kriege (III, a) die Niederschlagung von Strafverfahren bei bürgerlichen Behörden verfügt, soweit die Strafverfahren

vor dem heutigen Tage und vor oder während der Einberufung zu den Fahnen begangene Übertretungen oder Vergehen oder nach §§ 244 264 StGB. strafbare Verbrechen zum Gegenstande haben.

Bei Verbrechen tritt die Niederschlagung nur ein, wenn der Täter zur Zeit der Tat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und es sich um den ersten strafbaren Rückfall handelt.

V.
Ist in den Fällen II und III auf eine höhere Strafe erkannt und ergibt sich nach den Feststellungen des Urteils, daß die Straftat unter dem Druck der Kriegszeit begangen ist, so sind die Akten dem Justizministerium zur Herbeiführung einer Begnadigung vorzulegen.

VI.
Ausgenommen von der Amnestie (Nr. II bis V) sind Vergehen nach der Verordnung vom 7. März 1918 gegen den Schleichhandel oder nach der Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreibererei, Verbrechen und Vergehen im Amte, sowie Vergehen des Verrats militärischer Geheimnisse; von der Niederschlagung (Nr. IV) überdies Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Angaben und Gefälle.

Ferner sind von der Amnestie alle Verfehlungen ausgeschlossen, sofern die Straftat eine Gefährdung der öffentlichen Verkehrsregelung (Rationalisierung) mit Gegenständen des täglichen Bedarfs herbeiführen geeignet gewesen ist und die rechtskräftig erkannte Strafe in Freiheitsstrafe von mehr als einer Woche oder in Geldstrafe von mehr als 8000 Mark besteht.

VII.
Die zur Ausführung erforderlichen weiteren Anordnungen werden im Justizministerialblatt verkündet.

Der Volksbeauftragte des Innern,
Dr. Grabau.

Zur inneren Lage.

Eine neue Note an Lansing.

„Holländisch Neuwabaro“ meldet, daß Staatssekretär Goff an Staatssekretär Lansing eine neue Note gesandt habe. Es wird darin u. a. erklärt, daß es bei dem Deutschland gegenüber zur Verfügung stehenden rollenden Material unmöglich sei, eine auch nur in engen Grenzen gehaltene Versorgung der Städte mit Lebensmitteln herzustellen, abgesehen von dem ferner notwendigen Transportmaterial für Kohlen usw.

In der Note wird weiter gesagt: „Wir sind außerstande, auch nur für eine Woche die Versorgung zu garantieren zu können und müßten, da die Verhältnisse im Osten und Westen, Süden und Norden gleich liegen, damit rechnen, daß durch die Transportchwierigkeiten gleichzeitig in allen Teilen des Reiches Hungerrevolten entstehen, deren weitere Folgen unabsehbar wären. Fernerhin hat die Aufrechterhaltung der Blockade, insbesondere in der Ostsee, zur Folge, daß sowohl die für unsere Industrie notwendigen Transporte aus dem Norden, wie die Ausfuhr der für Exportindustrien unentbehrlichen deutschen unsmäßig sind und die davon abhängigen deutschen und skandinavischen Industrien zur Arbeitslosigkeit, wenn nicht zum Stillstand bringen. Auch die Belagerung der Nord- und Ostseefestungen würde während der Fortdauer der Blockade anhalten. Wir hatten unsere Vertreter in Spaa angeordnet, obige dringenden Wünsche mit den Vertretern der alliierten Regierungen zu besprechen. Ihre Erklärungen hatten aber keinen Erfolg, da die Vertreter der Alliierten keine Vorschläge zu Verhandlungen zu haben schienen. Wir bitten, angesichts der drohenden Gefahr, die uns aus den erdrückenden Waffenstillstandsbedingungen erwächst, und möglichst umgehend einen Ort zu bezeichnen, an dem unsere Vertreter mit den Bevollmächtigten der alliierten Regierungen zu Besprechungen obiger Fragen zusammenkommen können. Da die Transportfrage zu Wasser und zu Lande täglich schwieriger wird und die zurückliegenden Truppen als Organisationen aufzulösen drohen, bitten wir, keine Zeit zu verlieren, damit wir imstande sind, die bisher noch bestehende Ordnung weiter aufrecht zu erhalten.“

Ein Protest des Reichspräsidenten.

Reichspräsident Friedrich Ebert, der letzten Sonnabend von Breslau nach Berlin zurückgekehrt ist,

hat nach Besprechung mit Parteiführern, dem Mitgliede der Regierung, Herrn Ebert, nachfolgende Erklärung gegeben lassen:

In der am Sonntag, den 10. November zur Entgegennahme der Waffenstillstandsbedingungen im Reichstagsparlament stattgefundenen Sitzung, an welcher außer sämtlichen Mitgliedern der damaligen Regierung auch Herr Reichspräsident Ebert und ich teilnahmen, habe ich die Frage aufgeworfen, ob etwa, wie verlautet, die Auflösung des Reichstages geplant sei, und ob vernünftigenfalls die für nächsten Mittwoch angesetzte Sitzung stattfinden könne. Darauf erklärte der damalige Reichskanzler, Herr Ebert, daß aber eine etwaige Auflösung des Reichstages noch kein Beschluß gefaßt sei, daß aber jedenfalls die angesetzte Sitzung nicht abgefallen werden könne. Dagegen konnte ich nach der Sachlage eine Einwendung nicht machen. Am 14. November habe ich sodann telegraphisch angefragt, ob gegen eine für die nächste Woche vorgesehene Einberufung des Reichstages Einspruch erhoben und eventuell dagegen Maßnahmen getroffen werden sollen. Ich erhielt die telegraphische Antwort, daß nach Befehligung des deutschen Kaisertums und des Bundesrates als gesetzgebende Körperschaft auch der Reichstag nicht mehr zusammenzutreten könne. Diese Anschauung vermag ich weder in ihrem Inhalt, noch in ihrer Verbindung als zureichend anzuerkennen. Folgende Vorschläge auf die gegenwärtige Lage veranlassen mich aber, zur Zeit von der Einberufung des Reichstages abzusehen. Ich behalte mir diese jedoch ausdrücklich vor. Es können Verhältnisse eintreten, die sowohl der jetzigen als auch einer künftigen Reichsteilnahme den Zusammentritt des Reichstages als erwünscht, vielleicht sogar als notwendig erscheinen lassen. Lediglich, Präsident des Deutschen Reichstages.

Unsere Feinde und die Staatsform in Deutschland.

Dem „Daily Express“ zufolge haben Lloyd George und Balfour in Besprechungen mit Unterhausmitgliedern keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Alliierten auch eine ausgesprochene sozialistische Republik in Deutschland nicht anerkennen und auch mit dieser, die wieder nur die Herrschaft einer einzigen Klasse sei, keinen Frieden schließen können. Die Alliierten verlangten auch für Deutschland die Gleichberechtigung aller Parteien. Die „Times“ berichten aus Moskau: Lansing erklärte im Kon-

groß, die Alliierten seien bereit, mit Deutschland einen Präliminarfrieden abzuschließen. Ein endgültiger Friedensschluß sei aber erst nach Herstellung der vollkommenen staatsbürgerlichen Freiheit durch alle an den Parteien gerecht werdende Reichsversammlung möglich.

Reichsfinanzpläne.

Der neue Staatssekretär des Reichsschatzamt, Schiffer, erklärte in einer Unterredung über das Finanzprogramm der neuen Reichsregierung u. a.: Die neue Regierung denkt nicht daran, irgend etwas von den Bedingungen der Kriegsanleihe, sowohl was Schuldverschreibungen als auch was Reichsschatzamtanweisungen anbelangt, zugunsten der Anleihebesitzer zu ändern.

Der Staatssekretär wandte sich dann scharf gegen das Banknotenhamstern, das er als staatsgefährlich und als einen Versuch, der Steuerbrücker zu bezeichnen und gegen das er die schärfsten Maßnahmen anforderte. Die Kriegsgewinne werden mit voller Schärfe erfaßt werden. Die Grundlagen für unsere neue Steuergesetzgebung werden sich erst dann ermitteln lassen, wenn Klarheit geschaffen ist über den endgültigen Umfang des Reiches, aber das Verhältnis des Reiches zu den Einzelstaaten im neuen Deutschland und sodann über den Geldbedarf selbst.

Eine deutsche Anleihe im Kriege?

Wie es heißt, trägt sich die neue Regierung augenblicklich mit dem Gedanken, sich an die Vereinigten Staaten wegen einer großen Anleihe zu wenden, um die uns vorausschicklich in den Friedensverhandlungen auferlegten Entschädigungen für Nordfrankreich und Belgien zu decken. Da nämlich die Entente zu beabsichtigen scheint, die Besetzung des linken Rheinuferes bis zur Bezahlung dieser Schuld aufrechtzuerhalten, möchte man sie möglichst umgehend bezahlen, um auf diese Weise eine baldige Räumung der linksrheinischen Gebiete von den alliierten Truppen zu erzielen. Als Pfandobjekt für eine derartige Anleihe dante man an die deutschen Bergwerke, die zu diesem Zweck geeignet und im staatlichen Besitz bereit werden müßten.

Widmung eines Hauptausflusses der Marine.

In einer gemeinsamen Sitzung des Arbeiter- und Soldatenräte der Marine in Wilhelmshaven ist folgender Beschluß gefaßt worden: Von dem obersten Soldatenrat der Marine der Ostsee, und Nachbarschaft und auf der Niederseite wird der Hauptausfluß der Marine gebildet, der zu militärischen Anordnungen für